

Steuertermine 2018

Monat	Steuertermin	Ende der Zahlungs-Schonfrist	Steuerarten
Januar	10.	15.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)
Februar	12.	15.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M)
	15.	19.	Gewerbsteuer, Grundsteuer
März	12.	15.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M); Einkommensteuer, Körperschaftsteuer
April	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)
Mai	11.	14.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M)
	15.	18.	Gewerbsteuer, Grundsteuer
Juni	11.	14.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M); Einkommensteuer, Körperschaftsteuer
Juli	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)
August	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M);
	15. ¹⁾	20.	Gewerbsteuer, Grundsteuer
September	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M); Einkommensteuer, Körperschaftsteuer
Oktober	10.	15.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)
November	12.	15.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M)
	15.	19.	Gewerbsteuer, Grundsteuer
Dezember	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M); Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

M = Monatszahler; Vj = Vierteljahreszahler

1) Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag „Mariä Himmelfahrt“ am 15. August im Saarland und in Teilen Bayerns.

Anmerkungen:

Wird ein Steuertermin nicht eingehalten, so erhöht sich der zu zahlende Betrag um einen Säumniszuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des rückständigen Steuerbetrages.

Das Finanzamt darf aber einen Säumniszuschlag nicht sofort nach Ablauf des Fälligkeitstages berechnen. Denn von diesem Tag an läuft noch die dreitägige Zahlungs-Schonfrist. Wird innerhalb dieser Frist gezahlt, so gilt die Steuerzahlung noch als rechtzeitig. Eine Schonfrist gibt es allerdings nicht bei Barzahlung oder Zahlung mit Scheck. Eine Zahlung mit Scheck gilt erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.